Anlage Nr.:

V/WP14/**0193**

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Umweltschutz	10.07.2017	Vorberatung
Rat	11.07.2017	Entscheidung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet "Auf der Scheidthecke und Hover Bachtal" in der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis; hier: Stellungnahme der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

Ausgangslage

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Scheidthecke und Hover Bachtal“ vom 14. August 1997 neu aufzustellen. Hintergrund der Neuaufstellung ist, dass die vorgenannte Verordnung mit einer Laufzeit von 20 Jahren im August diesen Jahres ausläuft.
Der Entwurf des Verordnungstextes mit der von der Bezirksregierung vorgesehenen neuen Abgrenzung ist als Anhang 1 beigefügt.

Mit Schreiben vom 7. April 2017 wurde die Gemeinde Ruppichteroth im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24. Mai 2017 gebeten. Im Hinblick auf die Sitzungstermine des zur Vorberatung der abzugebenden Stellungnahme zuständigen Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 10. Juli 2017 und des für die Entscheidung zuständigen Rates am 11. Juli 2017 habe ich um Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 14. Juli 2017 gebeten. Dieser Bitte wurde entsprochen.

Derzeitiger Sachstand

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Scheidthecke und Hover Bachtal“ vom 14. August 1997 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 25. August 1997 amtlich bekannt gemacht. Diese Verordnung mit der dazugehörigen Abgrenzungskarte des Naturschutzgebiets ist als Anhang 2 beigefügt.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 12. September 2011 ist die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Teilaufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Scheidthecke und Hover Bachtal“, Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis, amtlich bekannt gemacht worden (Anhang 3). Mit dieser erneuten Verordnung wurde ein Teilbereich des im Jahre 1997 festgesetzten Naturschutzgebietes aus dem Geltungsbereich herausgenommen (vgl. § 1 der Verordnung aus dem Jahre 2011 sowie die Abgrenzungskarten der Verordnungen aus den Jahren 1997 und 2011). Die nunmehr beabsichtigte Neufassung berücksichtigt die Herausnahme des Teilbereiches im Rahmen der Verordnung aus dem Jahre 2011 und bezieht diesen nicht mit in das neu auszuweisende Naturschutzgebiet ein.

Aus der als Anhang 4 beigefügten Übersichtskarte ist die Abgrenzung des Naturschutzgebietes aus dem Jahre 1997 (rot umrandet), die Herausnahme aus dem Jahr 2011 (blau markiert) sowie die nunmehr beabsichtigte Neufestsetzungen (grün unterlegt) dargestellt.

Beabsichtigte Neufestsetzung

Das Naturschutzgebiet soll gegenüber der Verordnung aus dem Jahre 1997 (unter Berücksichtigung der Änderung aus dem Jahre 2011) erheblich ausgeweitet werden.
Die Neufestsetzung bezieht neben den beiden Kalk- und Grauwackesteinbrüchen (am östlichen Ortseingang von Schönenberg an der B 478 sowie oberhalb der Ortslage Herrenbröl) unter anderem Grünlandflächen und Forstflächen mit in das Naturschutzgebiet ein. Insbesondere die umfassten Grünlandflächen werden von ortsansässigen Landwirten im Haupt- oder Nebenerwerb bewirtschaftet. Die betroffenen Waldflächen stehen überwiegend im Eigentum privater Waldbesitzer.

Die Verordnung des Naturschutzgebiets sieht u.a. Verbote vor, die die Ausübung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten einschränken. Aus diesem Grunde habe ich mich veranlasst gesehen, die Thematik mit den insbesondere betroffenen Landwirten sowie Vertretern der Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg, der Jagdgenossenschaft, der Forstbetriebsgemeinschaft und dem Umweltschutzbeauftragten der Gemeinde in einem gemeinsamen Gespräch am 21.6.2017 zu erörtern.

Als Gesprächsergebnis ist zusammenfassend festzustellen, dass die anwesenden Haupt- bzw. Nebenerwerbslandwirte und Interessenvertreter der Kreisbauernschaft, Jagdgenossenschaft und Forstbetriebsgemeinschaft die vorgesehene Abgrenzung des Naturschutzgebietes ablehnen. Dies begründet sich insbesondere in den Verboten, die die Verordnung den Bewirtschaftern der Grünland- und Forstflächen auferlegt – trotz der im Verordnungstext enthaltenen „Ausnahmeregelungen“ (vgl. § 6 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).
Insbesondere wurde deutlich, dass eine Unterschutzstellung der vorgenannten landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eine Existenzgefährdung der betroffenen Betriebe darstellt.
Aus meiner Sicht muss für die ortsansässigen Landwirte (Familienbetriebe) die Bewirtschaftung ihrer Flächen wie bisher gewährleistet sein - ohne weitere Einschränkungen.
Nach Mitteilung der Kreisbauernschaft erfolgt die Bewirtschaftung dieser Flächen unter Schonung der natürlichen Ressourcen und im Einklang mit den Belangen des Landschaftsschutzes.

Zudem muss man auch die Möglichkeit der zukunftsorientierten Betriebserweiterung an den bestehenden Standorten, die durch die Nähe zum Naturschutzgebiet ebenfalls gefährdet würde, im Blick haben.

Darüber hinaus beinhaltet das geplante Naturschutzgebiet mehrere Teiche. Zwei dieser Teiche sind verpachtet und werden seit langer Zeit durch den Angelsportverein Ruppichteroth e.V. sowie Privatpersonen als Angelteiche genutzt. Auch hier würde die bisherige Nutzung als Angelteiche durch die Unterschutzstellung beeinträchtigt, ggfs. sogar ausgeschlossen.
Aus meiner Sicht muss die praktizierte Nutzung, die bisher zu keiner Beeinträchtigung geführt hat, weiterhin ohne Einschränkungen gewährleistet sein.

Abschließend ist festzustellen, dass der Bereich nordöstlich vom Sperber Richtung Bacherhof keine schützenswerten Bestandteile vorweist.

Im Nachgang zu dem gemeinsamen Gespräch am 21.6.2017 wurde am 28.6.2017 von der Forstbetriebsgemeinschaft Ruppichteroth eine Stellungnahme bei der Gemeinde eingereicht (Anhang 5). Entgegen dem im vorgenannten Gespräch einvernehmlich abgestimmten Abgrenzungsvorschlag spricht sich die Forstbetriebsgemeinschaft nun in vollem Umfang gegen die geplante Neuausweisung des Naturschutzgebietes aus.
Beweggrund für die nunmehr noch eingereichte Stellungnahme der Forstbetriebsgemeinschaft ist „im Kern", dass die betroffenen und von der Forstbetriebsgemeinschaft vertretenen Eigentümer mit dem von der Bezirksregierung praktizierten Verfahren nicht einverstanden sind. Die betroffenen Eigentümer fühlen sich „schlichtweg" übergangen. Neue Argumente in der Sache werden nicht vorgetragen.

Fazit:
Die Gemeinde Ruppichteroth begrüßt grundsätzlich die Unterschutzstellung schützenswerter Bereiche der Natur und Landschaft gegen Eingriffe und Beeinträchtigungen. Diese Ausweisung muss jedoch maßvoll unter Berücksichtigung und Einbeziehung der Belange von praktizierender Landwirtschaft und Forstwirtschaft erfolgen.

Basierend auf den im Gespräch vom 21.6.2017 vorgebrachten begründeten Bedenken und Befürchtungen sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Teilbereiche der geplanten Unterschutzstellung keine schützenswerten Bestandteile enthalten, wurde gemeinsam ein Abgrenzungsvorschlag für das auszuweisende Naturschutzgebiet erarbeitet.
Dieser Abgrenzungsvorschlag ist eine Anlage der weiterhin formulierten gemeindlichen Stellungnahme, die im Rahmen der Behördenbeteiligung im vorgenannten Verfahren bei der Bezirksregierung Köln abzugeben ist. Der Entwurf dieser Stellungnahme ist als Anhang 6 der Vorlage beigefügt.

Hinweis:
Zur Orientierung bezüglich der unter Punkt 2 der vorgenannten Stellungnahme aufgeführten Parzellen ist als Anhang 7 ein Lageplan beigefügt.

Trotz der am 28.6.2017 eingereichten Stellungnahme der Forstbetriebsgemeinschaft empfehle ich, den im Termin am 21.6.2017 gemeinsamen erarbeiteten Abgrenzungsvorschlag und die darauf basierende, im Entwurf vorliegende Stellungnahme zu beschließen. Wie bereits zuvor ausgeführt, ergeben sich durch die Eingabe der Forstbetriebsgemeinschaft keine Änderungen, da hier keine inhaltlichen Argumente gegen die Unterschutzstellung der Bereiche vorgebracht werden.
Darüber hinaus haben auch die Eigentümer der bereits seit 1997 unter Schutz stehenden Grundstücke, die nunmehr erneut in das geplante Naturschutzgebiet einbezogen werden sollen, im Rahmen der noch folgenden Offenlage die Möglichkeit, eine eigene Stellungnahme abzugeben.

Aus dem beigefügten Anhang 4 und der Anlage zu Anhang 6 können Sie das Gebiet der seit 1997 bestehenden Verordnung mit dem im Jahre 2011 herausgenommenen Teilbereich sowie die von mir nunmehr vorgeschlagene Abgrenzung ersehen.

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz des Rates empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen, die als Anlage … dieser Niederschrift beigefügte Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Auf der Scheidthecke und Hover Bachtal“ bei der Bezirksregierung Köln einzureichen.

Ruppichteroth, den 29. Juni 2017
Der Bürgermeister

Anhang: 7